

# DIE EINBÜRGERUNG DER HEIMATLOSEN IM KANTON WALLIS (1850-1880)

Patrick Willisch

Das Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit von 1850 verpflichtete die Schweizer Kantone zur Einbürgerung der Heimatlosen. Das Wallis vollzog die Einbürgerung seiner Heimatlosen als letzter Schweizer Kanton. Das kantonale Gesetz über die Heimatlosigkeit trat erst 1870 in Kraft. Insgesamt wurden über 5100 Personen eingebürgert. Erst 1878 war der Einbürgerungsprozess der Heimatlosen abgeschlossen.

Im vorliegenden Artikel<sup>1</sup> werden folgende Aspekte behandelt :

- I. Was sind Heimatlose?
- II. Welches sind die Ursachen der Heimatlosigkeit?
- III. Welche Widerstände gab es bei den Einbürgerungen?
- IV. Namenliste der eingebürgerten ewigen Einwohner und Tolerierten im Oberwallis.

## I. Was sind Heimatlose?

Unter Heimatlosen versteht man Personen, die « einen mangelhaften oder fehlenden bürgerrechtlichen Status »<sup>2</sup> aufweisen. Ihnen fehlte das kantonale Bürgerrecht oder das Bürgerrecht in einer Gemeinde, oder auch beides. Die Heimatlosen im Wallis verfügten durchwegs über kein Bürgerrecht. Zudem war für das Schweizer Staatsbürgerrecht – wie heute – ein Bürgerrecht in einer Gemeinde erforderlich. Die Heimatlosen gehörten also rechtlich keinem Staat an. Viele Heimatlose, die aus dem Ausland stammten, wurden von ihren Herkunftsländern nicht mehr als Staatsangehörige anerkannt.

Im Wallis gab es folgende verschiedene Kategorien von Heimatlosen :

### a) *Ewige Einwohner*

Hier handelt es sich grösstenteils um Immigranten aus den Nachbarländern oder andern Kantonen, die im Wallis das ewige Wohnrecht besaßen. Sie lebten oft seit mehreren Generationen im Wallis. Da sie sich nicht um die Bestätigung ihrer ursprünglichen Nationalität kümmerten, verloren sie ihre Bürgerrechte im Herkunftsland. Sie wurden jedoch in der Walliser Gesetzgebung als Walliser bezeichnet und erhielten 1852-53 das Wahlrecht auf kantonaler Ebene. 1840 verbot der Grosse Rat den Gemeinden, künftig noch ewige Einwohner aufzunehmen. Oft heirateten die ewigen Einwohner Walliserinnen, die dadurch ebenfalls zu ewigen Einwohnern wurden und mit ihren Familien deren Zahl erhöhten. Der Staatsrat versuchte die ewigen Einwohner zur Einbürgerung in den Kanton zu bewegen. Deshalb reduzierte er während einer bestimmten Frist den Betrag für den Einkauf ins kantonale Bürgerrecht. Diesen Aktionen war nur ein geringer Erfolg beschieden, weil die Einkaufssumme ins Bürgerrecht von den Bürgergemeinden bewusst sehr hoch angesetzt wurde und wohl auch viele ewige Einwohner mit ihrem bürgerrechtlichen Status zufrieden waren.

Häufig wurden alteingesessene Walliser Familien als ewige Einwohner bezeichnet. Wie ist dies möglich? Ein Unehelicher, der eine Familie gründete, übertrug seiner Frau und seinen legitimen Kindern seinen Minderberechtigten Rechtsstatus. Seine Frau und Kinder zählten zur Kategorie der ewigen Einwohner.

Die ewigen Einwohner waren bei den Masseneinbürgerungen von 1870 die grösste Gruppe.

### b) *Tolerierte*

In den Quellen spricht man oft von eigentlichen Heimatlosen. Da es sich fast ausschließlich um eine sesshafte Bevölkerung handelt, verwenden wir hier den Begriff « Tolerierte ».

1. Im Rahmen einer laufenden Dissertation bei Prof. Urs Allematt (Universität Freiburg) beschäftigt sich der Verfasser mit rechtlichen, politischen, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten der Heimatlosenfrage im Kanton Wallis (1850-1880). Der erste Teil der Studie beschreibt den langwierigen rechtlichen Emanzipationsprozess der sesshaften Heimatlosen (überwiegend ewige Einwohner und Uneheliche) und die zahlreichen Widerstände, welche die Einbürgerung von über 5100 Personen im Kanton Wallis auslöste. – Im zweiten Teil werden neben anderen Indikatoren Herkunft und Berufe der Heimatlosen mit quantitativen Methoden untersucht. Fallstudien einzelner

Heimatlosenfamilien über einen längeren Zeitraum schliessen die Untersuchung ab. Da die aufwendige Identifikation der Heimatlosen anhand von Bürgerlisten der Gemeinden und Volkszählungen noch nicht abgeschlossen ist, sind die quantitativen Ergebnisse provisorischer Natur. Auf genauere Zahlen für den ganzen Kanton muss vorläufig noch verzichtet werden. – In diesem Artikel werden einige Ergebnisse der Studie (1. Teil) präsentiert.

2. Vgl. Thomas Meier / Rolf Wolfensberger, « Eine Heimat und doch keine ». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.-19. Jahrhundert), Zürich 1998, 33.

Unter Tolerierten verstand man Leute, die von einer Gemeinde für eine gewisse Zeit auf ihrem Territorium geduldet wurden. Sie konnten im Gegensatz zu den ewigen Einwohnern jederzeit ausgewiesen werden. Die Walliser Gesetzgebung bemühte sich im 19. Jh. darum, möglichst viele Tolerierte zu ewigen Einwohnern zu machen. Die Gemeinde, in der sie sich am längsten aufgehalten hatten, war verpflichtet, die Tolerierten als ewige Einwohner aufzunehmen. Im Verlaufe des 19. Jh.s werden die Unterschiede zwischen den beiden Kategorien immer kleiner und verschwanden fast gänzlich. Im kantonalen Heimatlosengesetz von 1870 unterschied der « Grosse Rat » zwischen « eigentlichen Heimatlosen » und ewigen Einwohnern. Beim Vollzug des kantonalen Heimatlosengesetzes ab 1871 spielen sie eine geringe Rolle. Oft erfolgte die Einteilung in « ewige Einwohner » und « Tolerierte » beim Vollzug des kantonalen Heimatlosengesetzes willkürlich.

Im 18. Jh. bekam der Immigrant oft zuerst den Status des Tolerierten und wurde dann mit der Zeit ewiger Einwohner. Vermögende Personen oder solche, die für die Gemeinschaft nützliche Berufe ausübten, wurden beispielsweise in Sitten schneller als « ewige Einwohner » oder direkt als solche aufgenommen.<sup>3</sup>

Die nichtsesshaften Heimatlosen sind im Wallis äußerst selten. Es gab nur sehr wenige Fahrende, welche im Wallis eingebürgert wurden. Sie wurden vom Staatsrat 1878 auf verschiedene Gemeinden verteilt und dann eingebürgert. Oft gab es wegen der Einbürgerung von nichtsesshaften Heimatlosen Prozessen zwischen den Kantonen. Über die Kantonszugehörigkeit der Heimatlosen entschied der Bundesrat als letzte Instanz.

### **c) Uneheliche Kinder**

Die unehelichen Kinder besaßen im Wallis bis 1870 kein Bürgerrecht und waren erbrechtlich stark benachteiligt. Sie waren zwar Angehörige der Gemeinde ihrer Mutter oder des Vaters, falls dieser bekannt war, genossen aber keine Bürgerrechte. Die Diskriminierung der Unehelichen lässt sich auch im Kanton Neuenburg beobachten, wo die Unehelichen ebenfalls zu den Heimatlosen gehörten.

### **d) Findelkinder**

Der Staat kam für Kost und Logis der Findelkinder auf. Sie wurden von Familien in Pension genommen.

## **II. Welches sind die Ursachen der Heimatlosigkeit?**

Wir beschränken uns hier auf die wichtigsten Ursachen von Heimatlosigkeit.<sup>4</sup>

### **a) Verlust der Bürgerrechte**

Das Bürgerrecht im Wallis war an den dauernden Besitz von liegenden Gütern gebunden. Sowohl ortsansässige wie auch ortsabwesende Bürger mussten über ein Minimum an Immobilien verfügen. Der Bürger, welcher seine Güter verkaufte und das Minimum an Gütern unterschritt, verlor das Bürgerrecht. Wer sich nicht an die Satzungen der Bürgerschaft hielt, die Gemeinwerkspflicht nicht erfüllte, Fremde in sein Haus aufnahm, sein Haus an Fremde verkaufte oder Holzfrevel beging, wegen einer Straftat verurteilt oder des Landes verwiesen wurde, konnte ebenfalls mit dem Verlust des Bürgerrechtes bestraft werden.<sup>5</sup>

### **b) Nichterneuerung von Bürgerrechten**

Viele Immigranten gingen ihrer Bürgerrechte im Heimatland oder Heimatkanton verlustig, weil sie es versäumten, ihre Bürgerrechte zu erneuern oder bestätigen zu lassen. Oft anerkannten ausländische Staaten oder schweizerische Gemeinden ihre Bürger nicht mehr an, indem sie vorgaben, dass keine Akten über die betreffenden Personen existierten. Für den Bundesrat war es schwierig, bei den Herkunftsländern der Heimatlosen zu intervenieren, zumal viele Heimatlose keine Papiere besaßen. Es lag auch nicht im Interesse der ewigen Einwohner, als Staatsangehörige ihres Herkunftslandes anerkannt zu werden. Die meisten der ewigen Einwohner wurden im Wallis geboren und gehörten zur zweiten und dritten Generation, welche die Heimat ihrer Vorfahren nur mehr vom Hörensagen kannte.

### **c) Heiraten**

Durch Heirat verloren viele Walliserinnen ihr Bürgerrecht und übernahmen den heimatrechtlichen Status ihres Ehegatten.

### **d) Vom Staat nicht erlaubte Ehen**

Viele Kantone entzogen ihren Angehörigen wegen nicht genehmigter Heiraten das Bürgerrecht.<sup>6</sup>

Für Personen, die infolge ihrer unerlaubten Verheiratung im Wallis heimatlos wurden, kam der Staat aut. Er konnte jedoch gegen die Leute rekurrieren, die zur Eheschließung beigetragen hatten.

3. Vgl. Janine Fayard Duchêne, « Les origines de la population de Sion à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle », Sitten 1994, 71-102.

4. Vgl. dazu Meier / Wolfensberger, 33-95.

5. Vgl. dazu Thomas Julen, Das Bürgerrecht im Oberwallis, Zermatt 1978, 65-81

6. Vgl. Meier / Wolfensberger, 39-68.

Bis 1848 waren Mischehen im Wallis grundsätzlich verboten. Das Gesetz vom 23. Dezember 1837 drückte dies klar aus : « Heiraten von Wallisern oder Walliserinnen mit Personen, die sich nicht zur katholischen Religion bekennen, sind und bleiben immer in und außer dem Kanton verboten. » Walliser Kantonsbürgern, die gegen das Verbot verstießen, wurde während 20 Jahren die politischen Rechte und der Burgernutzen entzogen. Walliserinnen bezahlten 200 bis 400 Franken Strafe in die Armenkasse ihrer Gemeinde. Kantonsbürger, die sich ohne Erlaubnis der Walliser Regierung im Ausland oder in anderen Schweizer Kantonen verheirateten, verloren während 7 Jahren nach ihrer Rückkehr die politischen Rechte und den Burgernutzen. Die Walliserinnen wurden für dasselbe Vergehen mit 150 Franken Busse bestraft. Das Geld floss in die Armenkasse ihrer Gemeinde.

Ewige Einwohner(innen), die sich außerhalb des Kantons ohne Erlaubnis verheirateten, konnten in ihr Ursprungsland zurückgewiesen werden, falls sie dort noch heimatberechtigt waren. Ansonsten verfielen sie einer Busse von 100 bis 300 Franken, die der Armenkasse ihrer Gemeinde zufloss, oder wurden bei Zahlungsuntätigkeit während 15-30 Tagen in Haft genommen. Bei einer Mischehe drohte ebenfalls die Ausweisung beziehungsweise eine Busse von 500 Franken.<sup>7</sup>

#### **e) Fremde Dienste**

Das Dekret über die Anwerbung vom 6. Juni 1827<sup>8</sup> verbot es, ausländische Staatsbürger für Walliser Regimenter im Solddienst zu rekrutieren. Ließen sich die ausländischen Söldner gegen den Willen ihrer Regierung in Schweizer Regimentern anwerben, verloren sie ihre Heimatrechte. Viele dieser Söldner reisten nach Abschluss ihres Dienstes mit Austrittschritten ihres Regimentes versehen als Heimatlose in die Schweiz ein.<sup>9</sup>

### **III. Welche Widerstände gab es bei den Einbürgerungen?**

Der Kanton Wallis vollzog die Einbürgerung der Heimatlosen als letzter Schweizer Kanton. Warum ließen sich Kanton und Burgergemeinden so viel Zeit bei der Einbürgerung der Heimatlosen?

Bis 1868 beharrte die Walliser Regierung stur auf dem Standpunkt, dass im Wallis die Heimatlosentrage bis auf wenige Fälle gelöst sei. Erst als sich der Bundesrat unnachgiebig zeigte, machte man sich an die Arbeit. Der Staatsrat fürchtete sich zweifellos vor der Opposition in den Gemeinden. Um den Widerstand der Burgergemeinden zu brechen, schlug Staatsrat Antoine de Riedmatten vor, dass die Gemeinden ihren Heimatlosen ein Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde kauen dürften. Er wollte damit die Teilung der Burgergüter verhindern. In enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement arbeitete der Staatsrat einen Entwurf für ein kantonales Heimatlosengesetz aus. In der zweiten Lesung 1869 hüllte der Grosse Rat den guten Gesetzesentwurf aus und verabschiedete ein völlig ungenügendes kantonales Heimatlosengesetz. Es enthielt nur mehr ein Wohnrecht für die Heimatlosen. Der Staatsrat ließ sich vom Großrat beeinflussen und vollzog in dieser Debatte eine Kehrtwende und argumentierte jetzt wieder wie vor 1868. Obwohl der Staatsrat das Gesetz mit fadenscheinigen Argumenten gegenüber dem Bundesrat verteidigte, musste er es für ungültig erklären und vom Großrat ein neues Heimatlosengesetz verabschieden lassen. Das zweite Heimatlosengesetz von 1870 ließ der Staatsrat jedoch erst im Dezember statt im Juni in Kraft treten. So konnte noch vor der Einbürgerung der Heimatlosen ein neues Burgerschaftsgesetz entstehen. Das Interesse des Walliser Staatsrats an der Regelung der Heimatlosentrage war gering. Die Modernisierung des Wallis stand im Vordergrund : die Gründung der Walliser Kantonalbank (1856), der Bau einer Eisenbahnlinie in der Rhoneebene (1868 beendet), der Ausbau der beiden wichtigsten Pässe Simplon und St. Bernhard, die Rhonekorrektur und Entsumpfung der Talebene. Die Einbürgerung einer seit langem integrierten Bevölkerungsgruppe besaß für die Regierung keine Dringlichkeit. Es gibt kaum einen Rapport über den Stand der Einbürgerungen, der nicht mit großer Verspätung in Bern eintrat. Zudem gab es zwischen 1869 und 1876 nicht weniger als fünf verschiedene Staatsräte, die das Departement des Inneren leiteten, welches für die Einbürgerungen zuständig war.

In diese Zeit fällt der Zusammenbruch der Walliser Kantonalbank (1870), der eine politische Krise auslöste und bis Mai 1871 zur Demission aller Staatsräte führte. Der Konkurs der Kantonalbank veranschaulichte die wirtschaftspolitische Inkompetenz des Staatsrats unter der Führung von Alexis Allet.

1872 kam ein weiterer Skandal ans Licht : der Heimatlosenthandel zwischen den Unterwalliser Gemeinden Port-Valais, Vouvry, Vionnaz, Monthey, Evionnaz, Martinach, St-Maurice und Massongex und den Oberwalliser Gemeinden Hochtann, Martisberg und Fieschertal. Die Gemeinde Martisberg bürgerte gegen Entgelt Heimatlose aus St-Maurice und Vouvry ein, verweigerte ihnen jedoch den Heimatschein. Denselben Vorbehalt machte Fieschertal in seinen Verträgen mit Evionnaz, Massongex, Martinach und Monthey. Durch eine Beschwerde der ewigen Einwohner von St-Maurice an die schweizerische Bundesversammlung wurde der Betrug aufgedeckt. Am Heimatlosenthandel trug der Staatsrat eine nicht geringe Mitschuld. Staatsrat de Riedmatten hielt die Vorbehalte im Bürgerprotokoll von Martisberg für legal. Staatsratspräsident Ribordy, des Deutschen nicht mächtig, unterschrieb

7. Sammlung der Gesetze des Kantons Wallis, Bd.5, 542-546. 9. Vgl. Meier/Wolfensberger, 83-87.

8. Ebd.,37f.

es sogar. Bundesrat Joseph Martin Knüsel, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, übte scharfe Kritik am Staatsrat. Den Vertrag von Martisberg mit St-Maurice und Vouvry bezeichnete er gar als « Schwindel ». Der Staatsrat musste eingestehen, dass das Bundesgesetz über die Einbürgerung der Heimatlosen im Wallis nicht verstanden werde, verwahrte sich aber gegen die Schärfe des bundesrätlichen Schreibens. Der Bundesrat verpflichtete das Wallis, sämtliche illegalen Einbürgerungen rückgängig zu machen, und die Bundesversammlung verbot Einbürgerungen von ewigen Einwohnern außerhalb ihrer Wohngemeinde ohne deren ausdrückliches Einverständnis.

In den Gemeinden löste die Einbürgerung der Heimatlosen angesichts der beschränkten natürlichen Ressourcen Existenzängste aus. Die Existenzangst war der wichtigste Grund für den Widerstand der Burgergemeinden gegen das Heimatlosengesetz. Viele Burgergemeinden ließen sich bei der Ausstellung der Bürgerdiplome viel Zeit – auch eine Form des Widerstands.

Einigen Gemeinden (Nendaz, Leuk-Stadt, Vionnaz und Saxon) erlaubte der Staatsrat die Aufteilung ihrer Bürgergüter<sup>10</sup> vor dem Vollzug des Heimatlosengesetzes.

Der Grossteil der Heimatlosen wurde in den Jahren 1871 und 1872 einbürgert. Mit der Einbürgerung der letzten Heimatlosen im Jahre 1878 war die Heimatlosenfrage nun auch im Wallis – 28 Jahre nach dem Erlass des eidgenössischen Gesetzes – gelöst.

#### IV. Namenliste der eingebürgerten Oberwalliser Heimatlosenfamilien

##### a) Ewige Einwohner

Familienname	Burgergemeinde	Herkunftsland	Herkunftsregion	Herkunftsort
Albrecht	Turtmann			
Albrecht	Lalden			
Ambord	Grensiols			
Ambuel	Leuk	Italien	Ossola	Pomatt
Amoos	Turtmann			
Andergam	Staldenried			
Atzger	Visp			
Bammatter	Naters			
Barel	Glis			
Baumgartner	Naters	Deutschland	Baden-Württ.	Rozel
Bayard	Unterems			
Bertoliotti	Stalden			
Bieri	St. Niklaus	Schweiz	Luzern	Schüpfheim
Bischof	Salgesch	Deutschland	Sachsen	Rabonusberg
Bissig	Leuk	Schweiz	Uri	Altdorf
Blatter	Glis			
Bohnet	Oberwald	Deutschland	Baden-Württ	Wittenswlyer
Bortis	Fieschertal			
Bovet	Leuk			
Bovier	Leuk	Frankreich	Savoyen	Magland
Breiteler	Visp	Schweiz	Thurgau	Basadingen
Brunnenmayer	Visp			
Brunold	Steg			
Brunold	Leuk			
Bucher	Grensiols			
Cathrein	Glis	Oesterreich	Tirol	Füss
Christig	Birigisch	Schweiz	Uri	
Concina	Brig	Italien		Venedig
Coral	Blatten	Frankreich	Savoyen	
De Courten	Geschinen			

10. Dies betraf jedoch nur einen vom Staatsrat genau festgelegten Teil der Bürgergüter.

Familienname	Burgergemeinde	Herkunftsland	Herkunftsregion	Herkunftsort
Dorig	Mörel	Schweiz	Schwyz	
Damia	Visp	Oesterreich	Vorarlberg	Blons
Estermann	Mund			
Faess	Brig	Deutschland	Baden-Württ.	Herbolzheim
Fallert	Naters	Deutschland	Baden-Württ.	Saxbach
Fanroth	Leuk	Schweiz	Bern	Reichenbach
Feller	Brig	Oesterreich	Tirol	St. Johann
Fien	Filet	Schweiz	Bern	Frutigen
Frankini	Glurigen	Schweiz	Graubünden	Val Galanta
Fridly	Leuk	Schweiz	Luzern	Entlebuch
Furger	Visp			
Furrer	Staldenried			
Gandner	Mund			
Gebhard	Visp	Oesterreich	Tirol	Fliesz
Gemmet	Termen			
Gentinetta	Visp	Italien	Ossola	
Gischig	Eggerberg			
Gehrig	Fiesch	Schweiz	Nidwalden	
Guglielminetti	Bürchen	Italien	Ossola	Domodossola
Gy	Leukerbad			
Häfliger	Gampel			
Hagnauer	Turtmann	Schweiz	Zug	Cham
Hassler	Ritzingen			
Hildpert	Baltschieder			
Holzer	Eggerberg			
Huber	Bri	Deutschland	Baden-Württ.	
Imahorn	Geschinen			
Imfeld	Ulrichen			
Imhof	Goppisberg			
Imhof	Betten			
Imwinkelried	Ulrichen			
Juvant	Unterbach	Oesterreich		
Kammerzinn	Leuk	Schweiz	Luzern	Gersau
Kammerzinn	Varen	Schweiz	Unterwalden	Weesen
Kaufmann	Leuk			
Krampfort	Unterbäch	Frankreich	Oberelsass	
Kunzi	Lalden	Oesterreich	Vorarlberg	Bartholomaeberg
Lehner	Leukerbad			
Loetscher	Oberems	Schweiz	Luzern	Schüpfheim
Lorenz	Ulrichen			
Leopold	Leuk	Oesterreich		
Mafli	Obergesteln			
Manz	Brig			
Markt	Bürchen	Oesterreich	Tirol	
Martia	Steg			
Marty	Agam			
Marx	Varen	Oesterreich	Tiro	Hokalmith
Marx	Raron	Oesterreich	Vorarlberg	Montafon
Mathier	Salgesch			
Mathieu	Albinen			

Familienname	Burggemeinde	Herkunftsland	Herkunftsregion	Herkunftsort
Matter	Leuk			
Maurer	Oberems			
Meichtry	Ludoyic			
Merath	Brig	Schweiz	Schwyz	
Meyer	Baltschieder			
Meyer	Unterems	Schweiz	Luzern	
Meyenberg	Brig			
Ming	Leuk	Schweiz	Obwalden	Lungern
Morel	Ferden			
Müller	Unterems			
Nanzer	Glis			
Oberhauser (?)	Ergisch			
Oeffely	Leuk	Oesterreich	Vorarlberg	Feldkirch
Oggier	Inden			
Ott	Turtmann			
Peter	Brig			
Pichel	Salgesch			
Pollinger	St. Niklaus	Schweiz	Unterwalden	
Rauch	Steinhaus			
Regotz	Staldenried	Schweiz	Tessin	
Romberg	Brig	Oesterreich ?	Tirol ?	
Roten	Leukerbad			
Rovina	St. Niklaus	Italien	Ossola	San Lorenzo
Russi	Leuk	Schweiz	Tessin ?	
Salzgeber	Raron	Oesterreich	Vorarlberg	St. Gallenkirch
Schanz	Stalden	Schweiz	Luzern	
Schillig	Leuk			
Schmid	Ergisch			
Schmidhalter <sup>11</sup>	Termen/Ried-Brig			
Schneitter	Visp			
Schnyder	Ergisch			
Schuller	Brig			
Schweller	Brig			
Schwery	Naters			
Siegen	Salgesch			
Stadelmann	Leuk	Schweiz	Luzern	Marbach
Stark	Visp			
Stocker	Leuk	Oesterreich	Tirol	
Stuck	Zeneggen	Oesterreich	Tirol	
Studer	Turtmann			
Summermatter	Eisten			
Tanner	Leuk			
Theler	Eischöll			
Tscherry	Albinen			
Tschopp	Leukerbad			
Tschopp	Leuk			
Turner	Ried-Brig	Oesterreich	Tirol	
Venetz	Eisten			

11. Diese Familie wurde in Ried-Brig und Termen eingebürgert.

Familienname	Burgergemeinde	Herkunftsland	Herkunftsregion	Herkunftsart
Walk	Leuk	Oesterreich	Tirol	Azer?
Walker	Martisberg			
Weissen	Zeneggen			
Wellig	Baltschieder			
Westreicher	Leuk	Oesterreich	Tirol	
Willmann	Glis			
Wolf	Ausserbinn			
Zumstein	Stalden			

### b) Tolerierte

Familienname	Burgergemeinde	Herkunftsland	Herkunftsregion	Herkunftsart
Bieler	Ried-Brig			
Beiteler	Agarn			
Elsener	Obergesteln	Schweiz	Zug	Neuheim
Felix	Ried-Brig	Oesterreich	Tirol	
Huser <sup>12</sup>	Mörel, Gondo, Binn, Zermatt, Visp, Ausserbinn, Filet, Brigerbad, Agarn			
Inderkummen	Betten			
Kaltenbach	Glis			
Labor	Glis			
Lütolph	Glis	Schweiz	Luzern	Dietwyl
Pestoletti	Törbel			
Reinegger	Bürchen	Oesterreich	Tirol	
Schiffmann	Turtmann	Deutschland	Allgäu	Oberstdorf
Rüttimann	Termen	Schweiz	Uri	
Schiller	Naters			
Schmid	Reckingen			
Schneller	Glis			
Sewinger	Grächen			
Sidler	Brig	Schweiz	Zug	
Tochtermann	Ried-Brig	Deutschland	Baden-Württ.	
Troenli	Brig	Deutschland	Baden-Württ.	Niederhoff

Eingebürgerte Heimatlose im Oberwallis <sup>13</sup>		
Kategorie	Anzahl Personen	in %
Ewige Einwohner	792	66.2
Tolerierte	108	9
Uneheliche	297	24.8
<b>Total</b>	<b>1197</b>	<b>100</b>

### Aufruf des Verfassers

Für allfällige Ergänzungen, Korrekturen oder Hinweise auf Stammbäume oder schriftliche Quellen über die aufgelisteten Heimatlosen ist der Verfasser dankbar.

Patrick Willisch, rue du Stade 18, 1950 Sion. Tél. 027 323 65 92  
patrick.willisch@netplus.ch

12. Die Familie Huser wurde 1878 vom Staatsrat zur Einbürgerung auf verschiedene Gemeinden verteilt. 13. Wie bereits erwähnt, handelt es sich hier um provisorische Angaben.